

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der HeidelbergCement AG, Zementwerk 1/1, 89601 Schelklingen, mit Bescheid vom 22.09.2021, Az.: 54.1/8823.12-1/HC/2021/BGS, eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Absatz 8a BImSchG folgende (dauerhafte) Bekanntmachung:

1. Genehmigungsbeseheid

Der Genehmigungsbeseheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht. Nicht veröffentlicht werden in Bezug genommene Unterlagen, der gebührenrechtliche Entscheidungsteil und personenbezogene Daten.

2. BVT-Merkblatt

Für die Anlage ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) in der Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie vom Mai 2010 maßgeblich.

Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.1), den 29.09.2021

Internetfassung



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

HeidelbergCement AG
(nicht veröffentlicht)
Zementwerk 1/1
89601 Schelklingen

Tübingen 22.09.2021

Name (nicht veröffentlicht)

Durchwahl (nicht veröffentlicht)

Aktenzeichen 54.1/8823.12-1/HC/2021/BGS
(Bitte bei Antwort angeben)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

- Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Transport von BGS zum Hauptbrenner
- Standort: Zementwerk Schelklingen, Zementwerk 1/1, 89601 Schelklingen
- Zulassung: Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 1 und 2 BImSchG
- Einstufung: Nummer 2.3.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)
Nummer 2.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Bezug: Antrag vom 08.06.2021, zuletzt ergänzt am 02.09.2021
- Anlagen: Mit Genehmigungsvermerk versehene Antragsunterlagen (Fertigung 2)

Inhaltsverzeichnis

1. Entscheidung	3
2. Nebenbestimmungen	4
2.1 Allgemein	4
2.2 Immissionsschutz	4
2.3 Wassergefährdende Stoffe	5
2.4 Baurecht	5
2.5 Brandschutz	6
3. Begründung	6
3.1 Sachverhalt	6
3.2 Rechtliche Würdigung	7
4. Gebühr	14
5. Rechtsbehelfsbelehrung	14
6. Hinweise	15
6.1 Abfall	15
6.2 Arbeitsschutz	15
6.3 Baurecht	17
7. Antragsunterlagen	19
8. Zitierte Regelwerke	21

Sehr geehrter (nicht veröffentlicht),
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 08.06.2021, eingegangen am 18.06.2021, zuletzt ergänzt am 02.09.2021, ergeht folgende

1. Entscheidung

1.1 Der HeidelbergCement AG¹, wird gemäß § 16 Absatz 1 und 2 BImSchG die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung

der Anlage zur Herstellung von Zementklinkern am Standort Zementwerk 1/1, in 89601 Schelklingen (Flurstück-Nr. 1000) erteilt.

Die Genehmigung berechtigt zur Vornahme folgender Änderungen:

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Transport des Sekundärbrennstoffs BGS von der Lagerhalle zum Hauptbrenner bestehend aus einem Rohrgurtt Förderer (RGF), einer kurzen pneumatischen Förderstrecke sowie einer Dosierwaage
- Austausch des Hauptbrenners TKIS POLFLAME gegen den Hauptbrenner Pillard Nova Flame Low-NOx
- Umbau der Dosierorgane Kalkhydrataufgabe zum Ofenmehl und die Erhöhung der Aufgabemenge auf bis zu 2.200 kg/h sowie die Installation von Förder- und Dosiereinrichtungen für eine Kalkhydrataufgabe von bis zu 300 kg/h im Bypassfilter
- Keine Rückführung des Bypassstaubes in die Rohmehlsilos
- Lagerung und Einsatz von "PowerPack Chronolith ST91" in der Zementmühle 6

Die genehmigte maximale Fördermenge von BGS zum Hauptbrenner von 20 Tonnen/Stunde ändert sich nicht.

¹ nachstehend mit „Antragstellerin“ bezeichnet

- 1.2 Die Genehmigung schließt aufgrund ihrer Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG die nach den §§ 49 und 58 der Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit den §§ 29 und 30 des Baugesetzbuches (BauGB) erforderliche Baugenehmigung mit ein.
- 1.3 Die Anlage ist entsprechend den Nebenbestimmungen unter Nummer 2 und den in Nummer 7 dieser Entscheidung genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Änderungsgenehmigung nichts anderes festgelegt ist. Die unter Nummer 7 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung.
- 1.4 Im Übrigen gelten die bestehenden Genehmigungen für die Anlage fort, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt ist.
- 1.5 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit der Änderung der Anlage begonnen worden ist oder die Anlage für mehr als drei Jahre nicht betrieben wird.
- 1.6 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 1.7 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von (nicht veröffentlicht) festgesetzt.

2. Nebenbestimmungen

2.1 Allgemein

- 2.1.1 Die Inbetriebnahme des Rohrgurtt Förderers ist dem Regierungspräsidium Tübingen mitzuteilen.

2.2 Immissionsschutz

- 2.2.1 Das Emissionsquellenverzeichnis (Genehmigungsunterlagen Kapitel 8) ist zu überprüfen und zu vervollständigen. Das aktualisierte Emissionsquellenverzeichnis einschließlich Lageplan ist dem Regierungspräsidium Tübingen spätestens 6 Wochen nach Inbetriebnahme des Rohrgurtt Förderers vorzulegen.

2.3 Wassergefährdende Stoffe

- 2.3.1 Die Förderaggregate, in denen wassergefährdende Flüssigkeiten als Betriebsmittel (bspw. Hydrauliköle) vorkommen, sind mit ausreichend dimensionierten Rückhalteeinrichtungen auszustatten. Die Rückhalteeinrichtungen und Aufstellflächen sowie die Überfüllsicherungen sind regelmäßig, mindestens jedoch einmal täglich auf Dichtheit, Leckagen sowie auf Funktionsfähigkeit von der Betreiberin zu kontrollieren.
- 2.3.2 Die Anlage zum Transport des festen allgemein wassergefährdenden Abfalls BGS von der BGS-Halle bis zum Hauptbrenner ist durch die Betreiberin regelmäßig, mindestens jedoch einmal täglich auf Dichtheit, Leckagen bzw. Austreten von BGS zu kontrollieren.
- 2.3.3 Die Gebinde mit wassergefährdenden, flüssigen Betriebsstoffen, wie bspw. Hydrauliköle der Wassergefährdungsklasse 2 (WGK 2), sowie die Gebinde mit den verbrauchten wassergefährdenden Flüssigkeiten (bspw. alte Betriebsstoffe, Reinigungsprodukte) sind in Rückhalteeinrichtungen zu lagern. Dabei sind die Rückhalteeinrichtungen so zu dimensionieren, dass sie im Falle von Leckagen das gesamte Volumen der wassergefährdenden Flüssigkeiten der Gebinde aufnehmen können.
- 2.3.4 Unfallbedingt ausgetretene wassergefährdende Stoffe (BGS, Betriebsmittel, wie bspw. Hydrauliköle) sind umgehend, im Falle einer wassergefährdenden Flüssigkeit mit geeigneten Bindemitteln, aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 2.3.5 Im Havarie- oder Brandfall ist das Regenklärbecken umgehend abzusperren, um zu verhindern, dass Löschwasser oder kontaminiertes Niederschlagswasser über die Regenwasserkanalisation und das Regenklärbecken in die Ach gelangt. Die Maßnahmen des bestehenden Löschwasserrückhaltekonzeptes sind umzusetzen und das Löschwasser ordnungsgemäß zu entsorgen.

2.4 Baurecht

- 2.4.1 Für die Baufreigabe ist dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Bauen, Brand- und Katastrophenschutz, die Prüfung der Statik vorzulegen.

2.5 Brandschutz

2.5.1 Das Brandschutzkonzept Projekt Nr. 2930,1 vom 31.05.2021 des Ingenieurbüros für Technischen Umweltschutz Dr.-Ing. Frank Dröscher ist in allen Punkten einzuhalten. Eine Bestätigung über die Einhaltung ist nach Abschluss der Maßnahmen dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Bauen, Brand- und Katastrophenschutz, vorzulegen.

2.5.2 Es ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Bauen, Brand- und Katastrophenschutz, zur Genehmigung vorzulegen. Der genehmigte Plan ist der Werkfeuerwehr, den Feuerwehren Schelklingen und Blaubeuren jeweils in Papierform (min. A3 laminiert) und auf Datenträger auszuhändigen.

3. **Begründung**

3.1 Sachverhalt

3.1.1 Ausgangslage und Antragstellung

Die Antragstellerin betreibt auf dem Betriebsgelände Zementwerk 1/1 in 89604 Schelklingen eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 500 Tonnen oder mehr je Tag. Die bestehende Gesamtanlage ist der Nummer 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Die neue Transport-Anlage zur Förderung des Sekundärbrennstoffs BGS von der BGS-Lagerhalle zum Hauptbrenner besteht aus einem Rohrgurtt Förderer, einer kurzen pneumatischen Förderstrecke sowie einer Dosierwaage. Die bestehenden BGS-Fördereinrichtungen zum Hauptbrenner werden stillgelegt.

Die genehmigte maximale Fördermenge von BGS zum Hauptbrenner von 20 Tonnen/Stunde ändert sich nicht.

Die Antragstellerin hat mit Unterlagen vom 08.06.2021, eingegangen am 18.06.2021 und zuletzt ergänzt am 02.09.2021 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Absatz 1 und 2 BImSchG beim Regierungspräsidium Tübingen beantragt.

Das Vorhaben wird in den dieser Entscheidung beigefügten Antragsunterlagen beschrieben.

3.2 Rechtliche Würdigung

Dem Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung war stattzugeben. Der Anspruch gemäß § 16 Absatz 1 und 2 BImSchG auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung besteht, nachdem die formal- und materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

3.2.1 Formelle Genehmigungsvoraussetzungen

3.2.1.1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nummer 1 a) der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) und den §§ 10 bis 13 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) sowie § 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

3.2.1.2 Verfahrensart

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den §§ 1 und 2 Absatz 1 Nummer 1 a) der 4. BImSchV in Verbindung mit der Nummer 2.3.1 des Anhangs 1 hierzu nach Maßgabe der §§ 10 und 16 BImSchG sowie der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) mit folgender Abweichung durchgeführt:

Unter Ausübung des eingeschränkten Ermessens, wurde auf den Antrag der Antragstellerin gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG hin, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gemäß § 10 Absatz 2 bis 4 und 6 bis 8 BImSchG abgesehen. Die Voraussetzungen dafür lagen vor, da nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) zu rechnen ist. Dies ist der Fall, da die neue Transporteinrichtung eine bestehende ersetzt. Die Produktionskapazität sowie die maximale Einsatz- und Lagermenge an gehandhabten Stoffen und insbesondere am Sekundärbrennstoff BGS bleiben unverändert. Deshalb verändert sich auch das Verkehrsaufkommen nicht. Die Anlage wird auf bereits versiegelten Flächen errichtet.

Die Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 BImSchG führt dazu, dass allein die immissionsschutzrechtlichen Verfahrensvorschriften anzuwenden sind und die für die eingeschlossenen Zulassungen gültigen Verfahrensvorschriften verdrängt werden.

3.2.1.3 Beteiligung anderer Behörden

Nach § 10 Absatz 5 BImSchG in Verbindung mit § 11 der 9. BImSchV wurden die Stellungnahmen der zu beteiligenden Fachbehörden beziehungsweise der Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Verfahren berührt wird, eingeholt.

Angehört wurden die Stadt Schelklingen und das Landratsamt Alb-Donau-Kreis (untere Baurechtsbehörde/Brand- und Katastrophenschutz, untere Naturschutzbehörde und untere Umwelt- und Arbeitsschutzbehörde).

Das Regierungspräsidium Tübingen vertritt außerdem die Belange der Höheren Immissionsschutz-, Abfallrechts-, Wasserschutz- und Arbeitsschutzbehörde (Referat 54.1).

Die beteiligten Fachbehörden haben keine Einwendungen gegen die Genehmigung vorgebracht. Die abschließende Prüfung der Beteiligten hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen beziehungsweise durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen sichergestellt werden können.

3.2.1.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben betrifft eine UVP-pflichtige Anlage (zur Herstellung von Zementklinker) nach Nummer 2.2.1 der Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG). Bei diesem UVP-pflichtigen Vorhaben wurde bereits im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsvorhabens „Neubau WT5“ im Rahmen der ersten Teilgenehmigung freiwillig eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Bericht Nummer M126537/01 vom 01.06.2016, ergänzt am 01.08. und 12.08.2016) der Müller-BBM GmbH vorgelegt.

Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht gemäß § 1 Absatz 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 des UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind folgende:

Durch den Betrieb sind keine Stoffeinträge in den Boden und damit keine Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktion zu erwarten. Da keine Neuversiegelungen erfolgen, wird auch kein Oberboden verbraucht. Das Vorhaben erfolgt innerhalb des durch eine hohe Versiegelung gekennzeichneten Werksgeländes. Es erfolgt keine Gewässernutzung oder ein Eingriff in Gewässer. Für das Änderungsvorhaben wird kein zusätzliches Wasser benötigt und es erfolgt auch kein relevanter Schadstoffeintrag in Gewässer. Die neue BGS-Förderanlage ersetzt den bisher genutzten Förderer. Deshalb führt das Vorhaben zu keiner Kapazitätserhöhung und somit auch nicht zu einer Erhöhung der Luftschadstoffe. Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Immissions-situation in der Umgebung der Anlage sind nicht zu erwarten. Die Menge der Einsatzstoffe bleibt unverändert. Erschütterungen, Strahlungsemissionen, Abwärme oder zusätzliches Abwasser entstehen nicht. Durch das Vorhaben entstehen keine Risiken für die menschliche Gesundheit: Eine akute, irreversible ernste Gefährdung durch Luftschadstoffe oder Gewässerverunreinigungen für Mitarbeiter*innen und Personen außerhalb des Betriebsbereichs wird ausgeschlossen. Durch das geplante Vorhaben werden keine Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere sowie Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt beeinträchtigt und es wird keine Vegetationsfläche berührt. Das Vorhaben betrifft die Förderstrecke zwischen BGS-Halle und Gebäude 05.04, bei dem es sich um ein geschlossenes Fördersystem handelt. Die Einsatzmengen und damit die Produktionskapazität werden nicht verändert. Daher ergeben sich bei bestimmungsgemäßem Betrieb keine Auswirkungen. Von den geplanten Änderungen gehen keine zusätzlichen Belastungen für die Schutzgüter in der Umgebung aus. Die geplanten Änderungen verursachen im Ergebnis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die Schutzgüter Luft, Boden und Wasser beeinträchtigen könnten. Auch erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch Gerüche oder Lärm sind nicht zu erwarten.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wurde am 14.09.2021 gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 5 Absatz 2 UVPG für zwei Wochen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen bekannt gegeben.

3.2.2 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

3.2.2.1 Genehmigungsbedürfnis

Die Änderungsmaßnahme stellt eine wesentliche Änderung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dar und bedarf einer Änderungsgenehmigung nach den §§ 5, 6, 16 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit der Nummer 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

3.2.2.2 Genehmigungsfähigkeit

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Absatz 1 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und betreiben, dass weder schädliche Umweltauswirkungen noch sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG ist zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Die Prüfung des Antrags sowie der eingeholten Stellungnahmen durch das Regierungspräsidium Tübingen hat ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 und § 5 BImSchG unter Berücksichtigung der unter vorstehender Nummer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Der Austausch des Hauptbrenners TKIS POLFLAME gegen den Hauptbrenner Pillard Nova Flame Low-NOx sowie der Umbau der Dosierorgane Kalkhydrataufgabe sowie die Installation von Förder- und Dosiereinrichtungen für eine Kalkhydrataufgabe von bis zu 300 kg/h im Bypassfilter waren bereits Gegenstand eines Anzeigeverfahrens in

dem festgestellt wurde, dass die Änderungen für sich genommen keine nachteiligen Auswirkungen verursachen.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 LVwVfG kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Mit den Nebenbestimmungen dieser Entscheidung wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieser Entscheidung erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

3.2.2.2.1 Wassergefährdende Stoffe

Der allgemein wassergefährdende Abfall BGS wird auf einem neuen Transportweg von der BGS-Halle zum Hauptbrenner in geschlossenen Einrichtungen und teilweise innerhalb von bestehenden Gebäuden geführt. Der Umgang und Transport von BGS findet damit in geschlossenen, vor Witterungseinflüssen geschützten Systemen statt.

Die oberirdische HBV-Anlage wird gemäß § 14 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom Betreiber abgegrenzt und beinhaltet die folgenden Anlagenteile von der Aufgabe auf den bestehenden Schneckenförderer in der BGS-Halle bis zum Hauptbrenner:

- Aufgabe / Dosierung 1: Bestehende Dosier- und Fördereinrichtung mit neuem reversierbaren Schneckenförderer und Vorbunker für BGS mit einem Volumen von 15 m³ innerhalb der BGS-Halle
- Eingehauster Rohrgurttförderer im Freien oberhalb versiegelter Hofflächen
- Aufgabe / Dosierung 2: im Gebäude 05.04 („Ehemaligen Brennerstandes LO 3“) neues Wiege- und Dosiersystem inklusive Vorlagebehälter für BGS mit einem Volumen von ca. 15 m³, einer Pfister-Rotorwage, einer Zellenradschleuse und einem Gebläse für die pneumatische Förderung sowie die neue pneumatische Fördereinrichtung (Blasleitung) zum bestehenden Mehrstoffbrenner (Hauptbrenner) im Brennerstand Wärmetauscherofen WT 5 (Gebäude „Klinkerkühler“) inkl. Absaug- und Filteranlage

Die Übergabestellen der Anlagenteile „Aufgabe / Dosierung 1“ und „Aufgabe / Dosierung 2“ werden eingehaust und abgesaugt, wobei der entstandene BGS-haltige Staub wieder in das System zurückgeführt wird.

Der Antrieb des reversierbaren Schneckenförderers und des Rohrgurttförderers, für die 50 Liter wassergefährdende flüssige Betriebsmittel (Hydrauliköl) der Wassergefährdungsklasse 2 eingesetzt werden, liegen innerhalb der BGS-Halle.

Aufgrund der Verwendung der geringen Menge von 50 Liter Hydrauliköl der Wassergefährdungsklasse 2, welche weit unterhalb von 3 Prozent des Gesamtinhaltes der HBV-Anlage liegt, kann der HBV-Anlage keine Gefährdungsstufe zugeordnet werden. Eine Prüfpflicht nach § 46 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 6 AwSV ergibt sich für die HBV-Anlage auch nicht hinsichtlich des festen allgemein wassergefährdenden Abfalls BGS. Das maßgebende Volumen für BGS in der HBV-Anlage gemäß § 39 Absatz 6 AwSV unterschreitet bei einem Durchsatz von 12 t/h und den beiden Vorlagebehältern mit je 15 m³ den Schwellenwert für die Prüfpflicht für Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen von 1000 Tonnen.

Für die neue HBV-Anlage werden keine neuen Gebäude errichtet oder neue Flächen versiegelt. Der Rohrgurttförderer wird im Freien über bestehenden, versiegelten Flächen errichtet. Die versiegelten Hofflächen entwässern über das betriebseigene Regenklärbecken, welches mittels Absperrschieber verschlossen werden kann.

Mit Einhaltung der Nebenbestimmungen 2.3.1 und 2.3.3 wird gewährleistet, dass austretende flüssige wassergefährdende Betriebsmittel sowohl bei der Verwendung in den Förderaggregaten wie auch bei der Lagerung sicher zurückgehalten werden.

Durch Umsetzung der Nebenbestimmungen 2.3.1, 2.3.2 und 2.3.4 wird sichergestellt, dass Leckagen durch regelmäßige, mindestens jedoch tägliche Kontrollen zeitnah festgestellt und austretende wassergefährdende Stoffe aufgenommen und ordnungsgemäß entsorgt werden.

Im Havarie- oder Brandfall kann die bestehende Löschwasserrückhaltung in der BGS-Halle mit einem Rückhaltevolumen von 600 m³ genutzt werden. Die versiegelten Hofflächen unterhalb des Rohrgurttförderers entwässern über die Regenwasserkanalisation in das Regenklärbecken, welches gemäß Nebenbestimmung 2.3.5 im Havarie- oder Brandfall abgesperrt wird. Damit können weitere 330 m³ Löschwasser zurückgehalten werden.

Die bestehenden Löschwasserrückhalteinrichtungen sind ausreichend dimensioniert. Mit Nebenbestimmung 2.3.5 wird zudem gewährleistet, dass im Havarie- und Brandfall alle Maßnahmen des bestehenden Löschwasserrückhaltekonzeptes ergriffen werden und dass das Löschwasser oder kontaminiertes Niederschlagswasser ordnungsgemäß entsorgt wird.

Durch Einhaltung der Nebenbestimmungen 2.3.1 bis 2.3.5 ist keine Gefährdung oder nachteilige Veränderung von Gewässer durch die HBV-Anlage für den neuen Förderweg von BGS zu besorgen.

Auf den Klinkermaterialstrom in die Zementmühle 6 soll der feste Zusatzstoff „Power-Pack Chronolith ST91“ aufgegeben werden. Dazu wird dieser Stoff über einen 4 m³ großen Vorbehälter, der mittels Big-Bags befüllt wird, über eine Waage zugegeben. Bei dem Zusatzstoff handelt es sich um einen wassergefährdenden Feststoff der Wassergefährdungsklasse 1.

Aufgrund der eingesetzten und gelagerten Menge dieses Zusatzstoffes wird diese Anlage der Gefährdungsstufe A zugeordnet. Eine Prüfpflicht nach § 46 Absatz 3 i.V.m. Anlage 6 der AwSV ergibt sich durch den Umgang mit diesem Zusatzstoff nicht.

Durch den Einsatz und die Lagerung des Zusatzstoffes an der Zementmühle 6 ist keine Gefährdung oder nachteilige Veränderung von Gewässer zu besorgen.

Wasserschutzgebietsverordnung:

Das Vorhaben liegt in der Wasserschutzgebietszone III A der Wasserschutzgebietsverordnung Blaubeuren-Gerhausen vom 03.12.2003 des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis.

Nach § 6 Nummer 17 dieser Rechtsverordnung ist das Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen in der Schutzzone III A nicht zulässig, ausgenommen sind Abfallzwischenlager- und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Mit Einhaltungen der Nebenbestimmungen 2.3.1 bis 2.3.5 ist dieser Ausnahmetatbestand erfüllt. Damit ist für das Vorhaben keine Befreiung von dieser Verordnung erforderlich.

Nach § 6 Nummer 2 dieser Rechtsverordnung ist das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Schutzzone III A zulässig, wenn diese mit einem Auffangraum, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, ausgestattet sind und wenn keine Verunreinigung des Grundwassers oder keine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist. Für oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Wassergefährdungsklasse 1 gibt es nach dieser Rechtsverordnung keine Mengenbegrenzung.

3.2.2.2 Bauplanungsrecht und Bauordnungsrecht

Bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die untere Baurechtsbehörde (Landratsamt Alb-Donau-Kreis) wurde am Verfahren beteiligt.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes und ist gemäß § 30 Absatz 1 BauGB i.V.m. dem Bebauungsplan „Zementwerk Schelklingen“ bauplanerisch zulässig.

Die Baugenehmigung wird gemäß § 13 BImSchG von dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung miteingeschlossen.

Die Stadt Schelklingen hat in der Sitzung des Technik- und Umweltausschusses des Gemeinderates der Stadt Schelklingen am 21.07.2021 ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

3.2.3 Allgemein: Erlöschen der Genehmigung

Rechtsgrundlage der auflösenden Bedingung Nummer 1.5, wonach die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird, ist § 18 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG. Mit der Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich mit zunehmendem zeitlichen Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Frist von drei Jahren wird daher als angemessen angesehen. Sie gewährt der Antragstellerin unter Wahrung des vorgenannten öffentlichen Interesses ausreichend Spielraum und Planungssicherheit.

4. Gebühr

(nicht veröffentlicht)

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

(nicht veröffentlicht)

6. Hinweise

6.1 Abfall

6.1.1 Die Entsorgung von Abfällen hat gemäß den Vorgaben des KrWG und den weiteren, auf Grundlage des KrWG erlassenen Rechtsnormen (z.B. NachwV, AVV, GewAbfV) zu erfolgen. Hierbei wird insbesondere auf die in § 7 KrWG enthaltenen Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft hingewiesen. Für die Entsorgung der Stoffe ist derjenige, der sich des Abfalls entledigen möchte, selbst verantwortlich.

6.1.2 Die bei dem Umbau und der Neuerrichtung der Anlagenteile sowie beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorgaben der AVV vom 10.12.2001 – in der jeweils gültigen Fassung – einzustufen. Prozessbedingt anfallende Stoffe, die als Abfall entsorgt werden müssen, sind hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und für ihre Einstufung auf die maßgeblichen gefahrenrelevanten Eigenschaften zu untersuchen. Die Probenahme hat entsprechend dem aktuellen Stand der Probenahmetechnik zu erfolgen (auf die Richtlinie der LAGA PN 98 und der LAGA Methodensammlung Abfalluntersuchung vom 14. Oktober 2016 wird diesbezüglich verwiesen).

6.1.3 Für die Entsorgung gefährlicher Abfälle i. S. der AVV sind Nachweise gemäß § 3 NachwV zu führen (alternativ: Sammelentsorgungsverfahren gemäß § 9 NachwV sofern zulässig). Die Abfälle sind im Nachweisverfahren hinreichend zu deklarieren. Hierfür wird eine repräsentative Deklarationsanalytik erforderlich sein, sofern die Abfallbezeichnung selbst den Abfall nicht hinreichend charakterisiert. Auf die Pflicht der Registerführung gemäß § 23 NachwV wird ergänzend hingewiesen.

6.2 Arbeitsschutz

6.2.1 Für die Arbeitsstätte ist ein Flucht- und Rettungsplan aufzustellen. Er ist an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen. Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge müssen ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können.

6.2.2 Treppen mit mehr als vier Stufen müssen einen Handlauf haben; sind diese breiter als 1,50 m, müssen sie auf beiden Seiten Handläufe haben.

- 6.2.3 Galerien, Bühnen, Laufstege und Übergänge, die höher als 1,00 m über den Boden liegen, müssen durch Geländer mit Knie- und Fußleisten gesichert sein. Umwehrungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein; bei Abstürzhöhen über 12,00 m müssen sie mindestens 1,10 m hoch sein.
- 6.2.4 Die Installation der elektrischen Anlagen ist entsprechend den vom Verband Deutscher Elektriker herausgegebenen Bestimmungen für das Einrichten von Starkstromanlagen mit Nennspannung bis 1000 Volt – DIN VDE 0100 – auszuführen.
- 6.2.5 Bei der Installation der elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind die Bestimmungen für die Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsstätten – DIN VDE 0166 – anzuwenden.
- 6.2.6 Die Anforderungen des Explosionsschutzkonzeptes vom 31.05.2021 sind zu beachten und umzusetzen (Antragsunterlagen, Register 12, Ingenieurbüro für Technischen Umweltschutz Dr.-Ing. Frank Dröscher, „Explosionsschutzkonzept zur Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Förderlinie für den BGS – Transport“).
- 6.2.7 Vor Inbetriebnahme ist zu prüfen, ob die Grundlagen, auf die sich das Explosionsschutzkonzept bezieht, noch Gültigkeit besitzen. Bei davon abweichenden Planausführungen ist das Explosionsschutzkonzept daraufhin zu prüfen und ggfs. zu überarbeiten bzw. zu aktualisieren.
- 6.2.8 Explosionsgefährdende Bereiche sind an den Zugängen mit Warnzeichen zu kennzeichnen.
- 6.2.9 Der Arbeitgeber hat nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) die Arbeitsbedingungen zu beurteilen und dies entsprechend nach § 6 ArbSchG zu dokumentieren. Er hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit gemäß § 12 ArbSchG zu unterweisen.
- 6.2.10 Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 ArbSchG zu beachten.

- 6.2.11 Dem Regierungspräsidium Tübingen ist spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle eine Vorankündigung nach Anhang I der Baustellenverordnung zu übersenden.
- 6.2.12 Vor Errichtung der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen, der die für die Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen und die besonderen Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung enthält.
- 6.2.13 Werden auf einer Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Koordinator ist verantwortlich für die Planung und Organisation der Baustelle, hat ggfs. den Sicherheits- und Gesundheitsplan zu erstellen und auf der Baustelle die Einhaltung aller Arbeitsschutzmaßnahmen zu überwachen.
- 6.3 Baurecht
- 6.3.1 Für den ordnungsgemäßen Anschluss des Gebäudes an das elektrische Versorgungsnetz kann in bestimmten Fällen das Einbetten eines Fundamenterders in die Gebäudefundamente erforderlich sein. Wir empfehlen deshalb, vor Beginn der Bauausführung mit dem zuständigen Elektrizitätswerk Verbindung aufzunehmen.
- 6.3.2 Für das Bauvorhaben sind die bautechnischen Nachweise in doppelter Fertigung vorzulegen (§ 9 i.V.m. § 2 Absatz 2 LBOVVO).
- 6.3.3 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die bautechnischen Nachweise geprüft und der Baufreigabebeschein (Roter Punkt) erteilt ist (§ 59 Absatz 1 LBO). Die Prüfung der bautechnischen Nachweise wird von uns veranlasst.
- 6.3.4 Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Bauausführung nicht begonnen oder wenn sie nach diesem Zeitraum ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden (§ 62 LBO).

- 6.3.5 Vor Beginn der Bauarbeiten sollten Sie beim zuständigen Fernmeldebauamt, beim zuständigen Elektrizitätswerk und bei der Gemeinde feststellen, ob unterirdische Leitungen (elektrische Leitungen, Gas, Fernmeldekabel, Wasserleitungen, Kanalisation) verlegt sind. Treffen Sie alle Vorkehrungen, um die Beschädigung solcher Anlagen zu vermeiden.
- 6.3.6 Abnahmen werden nur auf Wunsch des Bauherrn durchgeführt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Abnahmen gebührenpflichtig sind.
- 6.3.7 Die Termine für die Abnahmen sind mit dem Fachdienst Bauen, Brand- und Katastrophenschutz des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis festzulegen. Die Schlussabnahme ist erst möglich, wenn das Bauvorhaben vollständig fertig gestellt ist. Alle notwendigen Geländer und Handläufe müssen angebracht sein.

7. Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen die nachfolgend aufgeführten Unterlagen, in der Fassung, die sie im Zeitpunkt der Erteilung dieser Genehmigung hatten, zugrunde:

Kapitel-Nr.	Inhalt der Antragsunterlagen	Blattanzahl
	Inhaltsverzeichnis	1
1.0	Antragstellung und Einleitung	
	Antragstellung	5
2.0	Formblattantrag	
	Formblatt Anlage 1 Inhaltsübersicht	2
	Formblatt 1 Antragsstellung	6
	Formblatt 2.1 technische Betriebseinrichtungen	2
	Formblatt 2.2 Produktionsverfahren/Einsatzstoffe	1
	Formblatt 3.1 Emissionen/Betriebsvorgänge	1
	Formblatt 3.2 Emissionen/Maßnahmen	1
	Formblatt 3.3 Emissionen/Quellen	1
	Formblatt 4 Lärm	6
	Formblatt 5.1 Abwasser/Anfall	1
	Formblatt 5.2 Abwasserbehandlung	1
	Formblatt 5.3 Abwasser/Einleitung	1
	Formblatt 6.1 Übersicht/Wassergefährdende Stoffe	2
	Formblatt 6.2 Detailangaben/Wassergefährdende Stoffe	3
	Formblatt 7 Abfall	1
	Formblatt 8 Arbeitsschutz	3
	Formblatt 9 Ausgangszustandsbericht (AZB)	3
	Formblatt 10.1 Anlagensicherheit Störfall-Verordnung	2
	Formblatt 10.2 Anlagensicherheit/Sicherheitsabstand	1
	Formblatt 11 Umweltverträglichkeitsprüfung	1
3.0	Erläuterungsbericht	
	Erläuterungsbericht, Ersteller HC	24
4.0	Übersichtslageplan	
	Übersichtslageplan/Standort der geplanten Anlage	2
5.0	Werkslageplan	
	Werkslageplan	2
6.0	Fließschema	
	Fließschema	4
	Zeichnungen „Alter TKIS-Brenner“	2
	Zeichnungen „Neuer Pillard-Brenner“	3
7.0	Sicherheitsdatenblätter	

	Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC 630	14
	Sicherheitsdatenblatt Sika PowerPack Chronolit ST 91	12
8.0	Emissionsquellenverzeichnis	
	Emissionsquellenverzeichnis	4
9.0	Lufthygienische Stellungnahme	
	Lufthygienische Stellungnahme Müller BBM	9
10.0	Schaltechnische Bewertung	
	Fachgutachten zum Schallimmissionsschutz Müller BBM	12
	Tabellen zum Berechnungsmodell	4
11.0	Brandschutzkonzept	
	Brandschutzkonzept Dr. Dröscher	25
12.0	Explosionsschutzkonzept	
	Explosionsschutzkonzept Dr. Dröscher	15
13.0	Stellungnahme AwSV/LöRüRL	
	Auszug aus älterer Stellungnahme AwSV/LöRüRL, Ersteller HC	4
	Anlagenabgrenzungsplan § 14 AwSV	1
15.0	Umweltverträglichkeit und Naturschutz	
	Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3c UVPG, Ersteller HC	10
16.0	Bauunterlagen	
	Inhaltsverzeichnis	1
	Antragsformular	4
	Autorisierungsbescheinigung	1
	Baubeschreibung	4
	Angaben zu gewerblichen Anlagen	4
	Übersichtslageplan	1
	Amtl. Lageplan zum Bauantrag	1
	Schriftlicher Teil gem. § 4 LBOVVO	3
	Technische Berechnung	1
	Statistik der Baugenehmigungen	4
	Statistik der Baufertigstellungen	2
	Autorisierungsbescheinigung	1
	Bauleiterbestellung	1
	Bauzeichnungen	4

8. Zitierte Regelwerke

Vorschriftentexte in der aktuellen Fassung sind abrufbar unter:

www.gaa.baden-wuerttemberg.de

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. I Nr. 33, S. 1440)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I, S. 1001) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I Nr. 53, S. 2428)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes von 22.12.2020 (BGBl. I Nr. 67, S. 3334)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I Nr. 32, S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I Nr. 22, S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I Nr. 42, S. 1966)

BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I Nr. 4, S. 49) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I Nr. 17, S. 554)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I Nr. 25, S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I Nr. 61, S. 2873) und berichtigt am 25.01.2021 (BGBl. I Nr. 4, S. 123)
GebVerz UM	Anlage zu § 1 Abs. 1 GebVO UM (Gebührenverzeichnis)
GebVerz WM	Anlage zu § 1 Abs. 1 GebVO WM (Gebührenverzeichnis)
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM – GebVO UM) vom 03.03.2017 (GBl. Nr. 8, S. 181) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.12.2019 (GBl. I Nr. 24, S. 566)
GebVO WM	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums (Gebührenverordnung WM – GebVO WM) vom 22.04.2020 (GBl. Nr. 12, S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28.10.2020 (GBl. Nr. 39, S. 963)
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. 04.2017 (BGBl. I Nr. 22, S. 896) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I Nr. 48, S. 2232)
ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuVO) vom 11.05.2010 (GBl. Nr. 8, S.

	406) zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1248)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl. Nr. 16, S. 313)
LBOVVO	Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) vom 13.11.1995 (GBl. S. 794) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28.07.2020 (GBl. Nr. 28, S. 662)
LGebG	Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. Nr. 13, S. 161)
LVG	Landesverwaltungsgesetz vom 14.10.2008 (GBl. Nr. 14, S. 313) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. S. 161, 185)
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBl. S. 350) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.02.2021 (GBl. Nr. 6, S. 181)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I, Nr. 48., S. 2298) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I Nr. 48, S. 2232)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I Nr. 14, S. 540)